

Satzung Pro Hof e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "PRO HOF".

Der Verein hat seinen Sitz in Hof. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hof unter Nr. 762 eingetragen und führt deshalb den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege von Kunst und Kultur, die Förderung der Jugend und Altenhilfe, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung der Erziehung, Schul-, Volks- und Berufsbildung.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von künstlerischen Veranstaltungen und solcher, die dem Zweck der Völkerverständigung dienen sowie durch Unterstützung anderer gemeinnütziger Organisationen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Dass ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern und dem Schatzmeister. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der ältere seiner Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung der jüngere, im Falle dessen Verhinderung der Schatzmeister oder ein weiteres Mitglied des Vorstands, wobei der jeweils ältere das Vorrecht der Sitzungsleitung hat.

Sollte keine dieser Personen anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ebenso wird ein Schriftführer von der Mitgliederversammlung bestimmt, soweit der Sitzungsleiter die Protokollführung nicht selbst übernimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

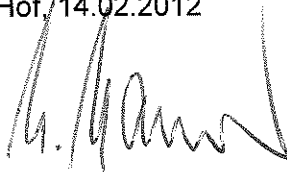
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Hospitalstiftung Hof (Körperschaft des Öffentlichen Rechts) zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.

Hof / 14.02.2012



Michael Maurer
1. Vorstand Pro Hof